

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 23/10 B

L 15 SO 93/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 2 SO 2624/05 (SG Berlin)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Berlin,
Leonorenstraße 70, 12247 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Mai 2010 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. F i c h t e** und
C o s e r i u
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 3. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem am 8.4.2010 eingegangenen Schreiben vom selben Tage gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg vom 3.3.2010, der ihm am 6.3.2010 mit Zustellungsurkunde zugestellt worden ist, Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist nicht innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 6.4.2010 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), beim Bundessozialgericht eingelegt worden. Die Einlassung des Klägers, ihm sei von einer Postzustellungsurkunde nichts bekannt, widerspricht der Bemerkung auf der zu den Akten gelangten Postzustellungsurkunde vom 6.3.2010, wonach der Tag der Zustellung auf dem Umschlag, der den zuzustellenden Beschluss des LSG enthielt, vermerkt wurde (vgl § 182 Abs 2 Nr 6 Zivilprozessordnung <ZPO>). Die Postzustellungsurkunde begründet nach § 182 Abs 1 Satz 2 iVm § 418 Abs 1 ZPO den vollen Beweis der darin bezeugten Tatsache, also der Zustellung am 6.3.2010. Mit der pauschalen Behauptung, er wisse nichts von einer Postzustellungsurkunde, entkräftet er den Beweis nicht, zumal sie sich nur auf die Existenz der Urkunde bezieht.
- 3 Der Hinweis darauf, dass der 6.3.2010 ein Samstag gewesen sei und die Monatsfrist deshalb erst am Montag ablaufe, verkennt, dass der 6.3.2010 keineswegs das Ende, sondern den Beginn der Monatsfrist fixiert.
- 4 Die nicht fristgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

